Die Verwendung der öffentlichen Mittel sollte besser kontrol liert und gezielt auf die längerfristige Förderung von Unternehmen und begleitender Forschung und Bildung konzentriert sowie das Gesetzesdickicht gelichtet werden.

2 Die sogenannte Bodenreform: Unrecht aus Opportunität

Niemand darf für vogelfrei erklärt werden und aller seiner Rechte verlustig gehen. Das ist eines der elementarsten Grundrechte der zwilsserten Welt. Dagegen verstießen die von der kommunistischen Ideologie getragenen Enteignungen, die im Herbst 1945 in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands durchgeführt wurden. Neben praktisch allen größeren Wirtschaftsunternehmen wurden sämtliche landwirtschaftlichen Anwesen ab 100 Hektar entschädigungslos konfisziert und die Besitzer vertrieben und praktisch für vogelfrei erklärt (so genannte Bodenreform). All das verstieß in grober Weise gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht. Die Bundesrepublik hielt dieses grobe Unrecht nach der Wiedervereinigung aufrecht. Darin spiegelt sich der rücksichtslose Machtwille der Parteien, der sich gegenüber allem Recht durchsetzt und die Gewaltenteilung unterläuft, in exemplarischer Weise wider (siehe S. 26 ff. und 129 ff.). Die unter Bundeskanzler Helmut Kohl regierenden Politiker der Union und FDP fürchteten, bei den im Herbst 1990 anstehenden Wahlen des Bundestags und der Landtage der fünf neuen Lander zu unterliegen, wenn sie die Alteigentümer wieder in ihre Rechte einsetzen würden, obwohl eine solche Ruckgabe eigentlich rechtlich und moralisch zwingend geboten gewesen wäre. Da man das reine Machtkalkül öffentlich nicht nennen konnte, musste man andere Grunde vorschieben, um den epochalen Rechtsbruch nicht ın eigener Verantwortung öffentlich vertreten zu müssen. Die deutsche Regierung verschanzte sich deshalb trickreich hinter einer angeblichen Forderung der Sowjetunion: Diese habe die Nichtrückgabe zur Bedingung für ihre Zustimmung zur deutschen Wiedervereinigung gemacht. Mit dieser Behauptung drang die Regierung sogar vor dem Bundesverfassungsgericht durch (Urteil von 1991). Später stellte sich - aufgrund

unmissverstandlicher Erklärungen des seinerzeitigen russischen Staatspräsidenten Michail Gorbatschow und einiger seiner Mitarbeiter - heraus, dass von einer solchen Bedingung nicht die Rede sein konnte und sie von der deutschen Regierung nur vorgeschutzt worden war, um die eigenen machtpolitischen Ziele zu erreichen. Von da ab heßen der verantwortliche Innenminister Wolfgang Schäuble und auch das Gericht (in einem Urteil von 1996) die frühere Begründung fallen und beriefen sich nur noch auf eine angeblich ähnliche Bedingung der DDR Regierung, die für den Fall der Rückgabe das Aufkommen von Unruhen an die Wand malte. Allerdings war klar, dass die Stellung der DDR - angesichts des Drängens ihrer Bürger in die Bundesrepublik - derart schwach war, dass sie gegen die Bundesregierung keine solche Bedingung hätte durchsetzen können. Das konnte natürlich auch der Bundesregierung nicht verborgen bleiben, so dass ihre Behauptung, sie habe die Lage bei den Wiedervereinigungsverhandlungen subjektiv falsch eingeschätzt, völlig unglaubwurdig erscheint, zumal einer späteren, wenigstens teilweisen Beseitigung des Unrechts ohnehin nichts im Wege gestanden hätte. Dabei wäre es nur um die Rückgabe solcher Besitztümer gegangen, welche in Staatshand waren, so dass davon kein einziger DDR-Bürger individuell betroffen gewesen ware. Eine zwielichtige Rolle spielte auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzende des zuständigen Ersten Senats, Roman Herzog, der sich danach zum Bundespräsidenten wählen lassen wollte und deshalb auf das Wohlwollen der Parteipolitik angewiesen war (siehe S 235). Herzog hatte, wie später bekannt wurde, die DDR-Volkskammer über verfassungsrechtliche Probleme der Wiedervereinigung beraten. Zahlreiche Indizien sprechen dafür, dass die Beratung sich auch auf die Eigentumsfrage und thre Festschreibung durch Grundgesetzänderung bezog (so auch Constanze Paffrath in ihrem Buch »Macht und Eigentum«, was Herzog natürlich bestritt). In einer Vorlesung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, wo Herzog Honorarprofessor war, soll er laut der Mitschrift eines Studenten sogar ausdrücklich erklart haben, er habe den DDR-Abgeordneten damals geraten, sich im Grundgesetz gegen eine Rückgangsmachung der Bodenreform abzusichern, wie es ja dann auch mit Einfügung des Art 143 Abs. 3 ins Grundgesetz